



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Postkommission PostCom

---

## **Leitfaden über die Meldepflicht und die Abgrenzung des Postmarkts**

---

# 1 Gegenstand und Zweck

Ziel dieses Leitfadens ist es, Firmen bei Marktabgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Meldepflicht und mit dem jährlichen Reporting an die Eidgenössische Postkommission PostCom zu unterstützen. Dieser Leitfaden ersetzt jedoch nicht die Bestimmungen des Postgesetzes, der Postverordnung sowie deren Kommentierung.

Bei Unklarheiten sind weitere Dokumentationen auf der Internetseite der PostCom ([www.postcom.admin.ch](http://www.postcom.admin.ch)) zu beachten. Zusätzlich erteilt bei Bedarf das Fachsekretariat der PostCom gerne Auskunft ([info@postcom.admin.ch](mailto:info@postcom.admin.ch)).

Die Links zu den entsprechenden Erlassen der Postgesetzgebung finden Sie unter: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/gesetzgebung>.

# 2 Grundsätze zur Marktabgrenzung

Die Postgesetzgebung definiert den Postmarkt als *das gewerbsmässige Erbringen von Postdiensten*. Postdienste beziehen sich einerseits auf die Verarbeitung von besonderen Sendungen, den *Postsendungen*, und auf bestimmte Prozesse anderseits, die *postalischen Prozesse*.

## 2.1 Postsendungen

**Postsendungen** sind *adressierte* Sendungen in der *endgültigen Form*, in der sie von einer Anbieterin von Postdiensten übernommen werden, namentlich Briefe, Pakete sowie Zeitungen und Zeitschriften (Art. 2 Bst. b Postgesetz vom 17. Dezember 2010, PG, SR 783.0).

Eine Sendung gilt dann als **adressiert**, wenn der Beförderungsauftrag, in Form einer geographischen Adresse und eines bestimmten Empfängers, spezifische Angaben zum Empfänger beinhaltet. Die Adresse muss nicht zwingend auf der Sendung angebracht werden. Möglich sind auch separate Beförderungsdokumente mit präzisen Anweisungen (in physischer oder elektronischer Form). *Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften*, die an bestimmte Empfänger (Abonnierte, Mitglieder) zugestellt werden, gelten als adressiert. Sendungen, die an alle Haushalte einer gewissen Region oder an alle Haushalte mit gemeinsamen Eigenschaften (Beruf, Alter, Hobbies...) zugestellt werden, gelten nicht als adressiert.

In *endgültiger Form*, in der sie von einer Anbieterin von Postdiensten übernommen werden, bedeutet, dass eine Sendung, über den ganzen Beförderungsprozess, von der Abholung/Annahme bis zur Endzustellung, unverändert verarbeitet wird. Das heisst, dass Volumen, Format und Gewicht während der Verarbeitung gleichbleiben und dass die Sendung ohne den Einsatz von besonderen Infrastrukturen (z.B. aktiv temperaturkontrollierte Transporte, fortlaufende Sicherheitsmassnahmen) befördert wird. Sendungen die z.B. mit Kühlfahrzeugen transportiert werden, gelten nicht als Postsendungen. Das Kriterium der endgültigen Form bedeutet aber nicht, dass Pakete in steife und geschlossene Verpackungen (z.B. Karton oder Plastikboxen) eingepackt werden müssen. Gewisse Anbieterinnen übernehmen zum Beispiel auch Pakete in Form von Stoffsäcken oder offenen Körben. Bei gewissen sperrigen Sendungen wird gar auf eine Verpackung verzichtet.

**Briefe** sind Postsendungen mit einem Gewicht bis zu 2 kg und einer maximalen Dicke von 2 cm (Art. 2 Bst. c PG). Der Inhalt der Briefe (Dokumente oder Waren) ist nicht entscheidend. Im jährlichen Reporting an die PostCom (Art. 59 Postverordnung vom 29. August 2012, VPG, SR 783.01) werden Express- und Kurierbriefe in der Kategorie "Express und Kurierdienste" rapportiert.

**Pakete** sind Postsendungen, die in ihrer endgültigen Form schwerer als 2 kg und/oder dicker als 2 cm sind und ein Gewicht bis 30 kg aufweisen können (Art. 2 Bst. d PG). Schwere (über 30 kg) und besonders grossformatige Sendungen sind nicht Teil des Postmarktes.

Bei Abgrenzungsschwierigkeiten zu weiteren, nicht postalischen Transport-dienstleistungen berücksichtigt die PostCom in ihrer Beurteilung auch das Format der Sendungen. Besonders grossformatige Sendungen, die im Prinzip ein «Zwei-Mann-Handling» und/oder technische Hilfsmittel erfordern, werden von Postdienstanbieterrinnen nicht angenommen und gelten demnach grundsätzlich nicht als Postsendung. Die Maximalmasse für Postsendungen werden von den einzelnen Anbieterinnen selbst definiert. Adressierte Sendungen mit Längen bis 200 cm und einem Gurtmass (2 × Höhe + 2 × Breite + längste Seite) von höchstens 300 cm gelten jedoch als Postsendung<sup>1</sup>, sofern sie nicht mehr als 30 kg wiegen.

In Abweichung von dieser Definition werden Sendungen nicht als Pakete angesehen, die zusammen mit weiteren Sendungen, die aufgrund ihres Gewichts oder Formats nicht als Postsendung gelten, an die gleiche Adresse befördert werden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Essenslieferungen nicht als Postsendungen zu qualifizieren<sup>2</sup>. Als Essenslieferungen gelten die Zustellungen frisch zubereiteter Mahlzeiten.

Bei Unklarheiten im Einzelfall entscheidet die PostCom, welche Sendungen der Postgesetzgebung unterstehen.

Im jährlichen Reporting an die PostCom (Art. 59 VPG) werden Express- und Kurierpakete in der Kategorie "Express und Kurierdienste" rapportiert.

**Zeitungen und Zeitschriften** sind Publikationen, die regelmässig in Papierform erscheinen und an eine breite Leserschaft (Abonnenten, Mitglieder, etc.) zugestellt werden (Art. 2 Bst. c PG). Im jährlichen Reporting an die PostCom wird zwischen Zeitungen und Zeitschriften in der Frühzustellung und in der Tageszustellung unterschieden. Als Tageszustellung wird die Zustellung auf der ordentlichen Zustelltour von Postsendungen bezeichnet. Zeitungen und Zeitschriften in der Frühzustellung werden grundsätzlich frühmorgens (z.B. vor 6 Uhr 30) zugestellt.

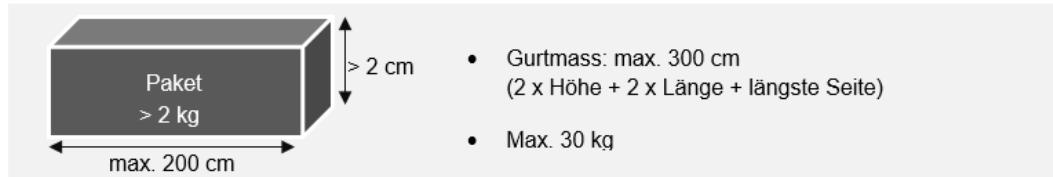
---

<sup>1</sup> Die Festlegung von Obergrenzen bei den Formaten ist auch im internationalen Postverkehr fest verankert. Im Weltpostvertrag wurde vereinbart, dass die längste Seite eines Paketes 2 Meter nicht überschreiten darf und, dass das Gurtmass eines Pakets höchstens 3 Meter betragen kann (Art. 17-204 du Règlement de la Convention, Volume III, Règlement concernant les colis postaux Section III Taxes, surtaxes et exonération des taxes postales).

<sup>2</sup> Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4721/2021 sowie A-4350/2022 vom 3. Januar 2024.

## Marktabgrenzungsbeispiele bei Paketsendungen:

- Paketsendung definiert anhand von Gewicht und Format



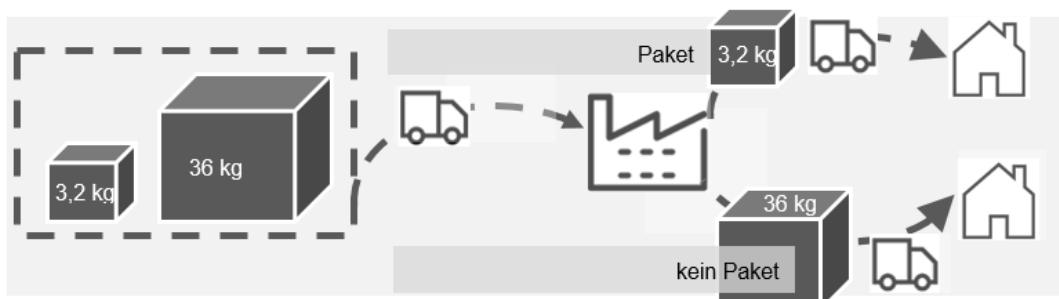
- Leichte Sendungen, die im Rahmen eines Transportauftrags zusammen mit Stückgütern über 30 kg transportiert und zugestellt werden, gelten nicht als Paket.



- Kleinformatige Sendungen, die im Rahmen eines Transportauftrags zusammen mit besonders sperrigen Stücken (z.B. längste Seite über 200 cm und/oder Gurtmass über 300 cm) transportiert und zugestellt werden, gelten nicht als Paket.



- Werden sämtliche Stücke eines Transportauftrags nicht gleichzeitig dem Endkunden geliefert, erfolgt die Beurteilung zum Zeitpunkt der Zustellung bzw. der Übergabe an eine Subunternehmerin. Einzelstücke bzw. Mehrpaketsendungen, die die Kriterien erfüllen (insb. Gewicht und Format), gelten dann als Postsendung.



## 2.2 Postalische Prozesse

Die gesetzlich definierten *postalischen Prozesse* betreffen das *Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen* von Postsendungen (Art. 2 Bst. a PG). Nicht zum Postmarkt gehören weitere Aktivitäten, wie etwa das Verpacken, die Lagerung oder die Verzollung. Postsendungen müssen aber während ihrer Verarbeitung nicht kumulativ alle postalischen Prozesse durchlaufen. In gewissen Fällen kann zum Beispiel die Sendung beim Versender abgeholt werden, in anderen Fällen übergibt der Versender die Sendung der Anbieterin an einem bestimmten Zugangspunkt. Bei Direktfahrten, die bei Kurierdiensten verbreitet sind, fällt der Prozess des Sortierens weg. Die Prozesse Transportieren und Zustellen sind aber für die postalische Verarbeitung von Sendungen unabdingbar. Bei der Analyse der Prozesse muss auch berücksichtigt werden, dass eine einzige Sendung von verschiedenen Firmen verarbeitet werden kann (Anbieterin, Subunternehmerinnen).

**Nicht relevant bei der Definition des Postmarkts** sind grundsätzlich folgende Kriterien:

- der **Inhalt** der Sendung (Ausnahmen sind insbesondere Gefahrengüter, oder verbotene Inhalte);
- die **Organisation** oder die **Haupttätigkeit** einer Anbieterin (Rechtsform, Grösse, Nebenzweck);
- die eingesetzten **technischen Mittel**, mit denen eine Sendung verarbeitet wird (automatisierte Prozesse, Art der Transportmittel, digitale Plattformen);
- die **Zustellfristen und Zeiten** (Frühzustellung, Abendzustellung, Express, Kurier, innerhalb von 5 Tagen usw.);
- das **Kundensegment** (Privatkunden, Geschäftskunden usw.);
- die **Preise** (Preishöhe, Preisliste oder kundenspezifische Preise).

### 3 Grundsätze zur Meldepflicht im Postmarkt

Als meldepflichtige **Anbieterinnen** von Postdiensten gelten gemäss Postgesetz nur Unternehmen, die im eigenen Namen gewerbsmässig Postdienste anbieten (Art. 4 Abs. 1 PG). Diese Unternehmen tragen die Gesamtverantwortung für die postalischen Prozesse gegenüber dem Absender<sup>3</sup>. Dementsprechend pflegt die Anbieterin mit dem Versender, der den Inhalt der Sendung bestimmt, eine Geschäftsbeziehung. Ob die Anbieterin die Dienste tatsächlich selber erbringt oder ob sie dafür Subunternehmerinnen beauftragt, ist hingegen nicht entscheidend.

Die sogenannten **Konsolidierer**, die Sendungen bei Kunden abholen, diese jedoch grösstenteils an Drittunternehmen zur Verarbeitung weitergeben, sind grundsätzlich meldepflichtig. Dies insbesondere, wenn der Konsolidierer mit dem Absender einen Beförderungsvertrag abschliesst und für dessen Erfüllung eine Subunternehmerin bezieht. Das gleiche gilt, wenn die Vermittlerin das Geschäft im Namen des Versenders, aber auf eigene Rechnung betreibt<sup>4</sup>. Vermittlungsdienste zwischen einer Anbieterin und einem Versender sind hingegen nicht meldepflichtig, wenn der Beförderungsvertrag zwischen dem Versender und der Anbieterin, die den postalischen Prozess steuert, abgeschlossen wird.

Bei den **Importsendungen** ist einzig die für die Verarbeitung der Sendung auf Schweizer Territorium zuständige Firma, welche die Verantwortung für die Postdienstleistung trägt, meldepflichtig. Die Verarbeitung von Sendungen ausserhalb der Schweiz wird von der PostCom nicht beaufsichtigt.

Nicht der Meldepflicht unterliegen insbesondere folgende Aktivitäten:

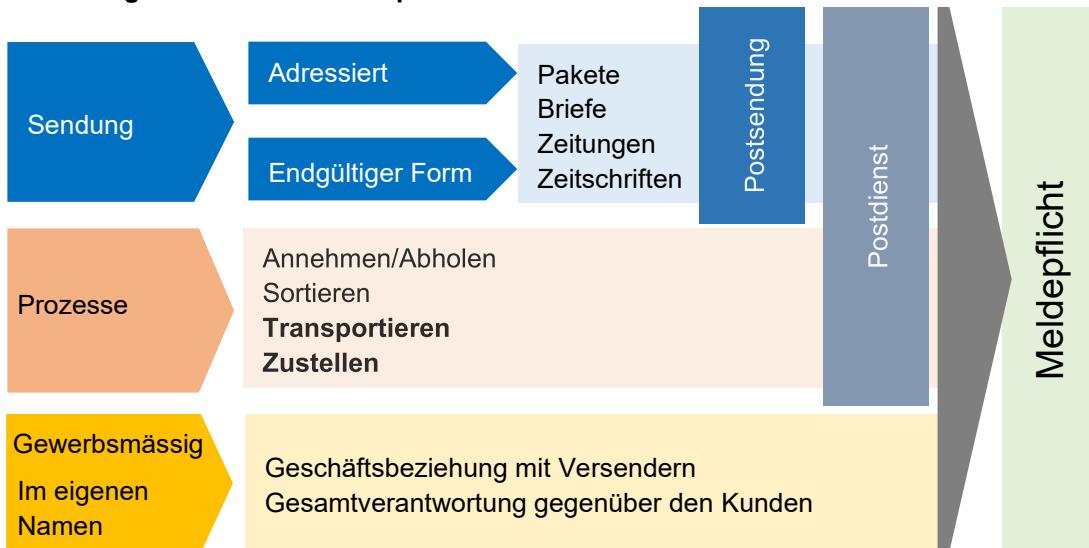
- Die Beförderung von **eigenen Dokumenten und Waren** (interne Dienste, Werktransport). In diesem Fall bilden die Absenderin und die für die logistischen Dienste verantwortliche Firma eine Einheit.
- Die Erbringung von Postdiensten im Auftrag einer bei der PostCom registrierten Anbieterin. **Subunternehmerinnen** sind nicht meldepflichtig. Falls diese aber mehr als 50 Prozent ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, müssen sie aber mit der bei der PostCom registrierten Anbieterin schriftlich vereinbaren, dass sie als Subunternehmerin die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhält (Art. 5 Abs. 3 VPG).

---

<sup>3</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 4.

<sup>4</sup> BBI 2009 5212.

**Abbildung: Kriterien zur Meldepflicht**



## 4 Anmeldung & Registrierung der Anbieterinnen

Anbieterinnen, die Postdienste gewerbemässig im eigenen Namen erbringen, müssen sich spätestens zwei Monate nach Aufnahme der postalischen Geschäftstätigkeit bei der PostCom melden (Art. 3 bzw. Art. 8 VPG). Als *Meldung* gilt entweder eine entsprechende schriftliche Kommunikation an die PostCom oder der Beginn des Registrierungsprozesses der Firma.

Informationen zur Registrierung der Anbieterinnen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.postcom.admin.ch/de/postmaerkte/meldepflicht/registrierung/>

Die *Registrierung* der Anbieterin ist mit der Einreichung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäss Art. 4 bzw. Art. 8 VPG an die PostCom abgeschlossen.

Der **vereinfachten Meldepflicht** unterliegt, wer einen jährlichen Umsatzerlös im eigenen Namen mit Postdiensten von weniger als 500 000 Franken erzielt (Art. 8 VPG). Anbieterinnen mit einem jährlichen postalischen Umsatz von mindestens 500 000 Franken unterliegen der **ordentlichen Meldepflicht** (Art. 3 VPG).

## 5 Massgebender postalischer Umsatzerlös

Der massgebende Umsatzerlös für die Meldepflicht umfasst den *im eigenen Namen erwirtschafteten postalischen Umsatzerlös*. Der postalische Umsatz entspricht somit der Summe aller den Kunden in Rechnung gestellten Beträge für Postdienstleistungen ohne Mehrwertsteuer. Dasselbe gilt für Exportsendungen. Bei Importsendungen bezieht sich der Umsatz auf die Summe der aus dem Ausland erhaltenen Beträge für die erbrachten Postdienstleistungen in der Schweiz (Transferpreise). Die Umsatzerlöse, die eine Anbieterin als Subunternehmerin erzielt, müssen hingegen nicht berücksichtigt werden.